

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe
(VO-GO)

vom 18. April 2007 (GVBl. S. 156),
in der Fassung vom 16. August 2017 GVBl. S. 420)

§ 46

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Schule vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden. Für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) gelten folgende Voraussetzungen, die in zwei aufeinander folgenden Kurshalbjahren erfüllt worden sein müssen:

1. In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
3. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils mindestens fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
4. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 dienen können.

(2) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen ergibt, wird nach der als Anlage 4 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife entscheidet die zuletzt besuchte Schule.

(3) In Fällen, in denen die in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen an der gymnasialen Oberstufe einer Deutschen Schule im Ausland erfüllt wurden, bestätigt die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen gemäß Satz 2 oder 4 für den berufsbezogenen Teil erfüllt, erwirbt die Fachhochschulreife und ist zum Besuch der Fachhochschule berechtigt. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis über

1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,
2. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.

§ 49 Übergangsregelungen

(3) § 46 gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Bildungsgang frühestens am Ende des Schuljahres 1997 / 1998 endgültig verlassen haben. Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Schuljahr 2012/2013 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 46 Absatz 4 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geltenden Fassung.

Verordnung über die staatlichen Kollegs und Abendgymnasien des Landes Berlin (VO-KA)

Vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 88)
in der Fassung vom 16. August 2017 (GVBl. S. 420)

§ 47 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Einrichtung vor Abschluss des Bildungsganges verlässt oder die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Der Antrag auf Feststellung des Erwerbs der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann frühestens nach dem Durchlaufen von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase gestellt werden. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist erworben, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kurshalbjahren die in Absatz 2 oder 3 genannten Bedingungen erfüllt werden. Dabei können mit null Punkten abgeschlossene Kurse nicht angerechnet und themengleiche oder -ähnliche Kurse nur einmal angerechnet werden.

(2) Am Kolleg müssen in 14 insgesamt anzurechnenden Grund- und Leistungskursen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. In insgesamt mindestens neun der anzurechnenden Kurse, darunter in mindestens zwei Leistungskursen müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
2. Die vier anzurechnenden Leistungskurse müssen mit insgesamt mindestens 20 Punkten in der einfachen Wertung abgeschlossen sein.
3. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache, einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 dienen können.
4. Die Ergebnisse der vier Leistungskurse sowie ein Grundkurs nach Wahl der Schülerin oder des Schülers werden zweifach und die übrigen anzurechnenden Kurse einfach gewichtet.

(3) Am Abendgymnasium müssen folgende Bedingungen in acht insgesamt anzurechnenden Grund- und Leistungskursen erfüllt sein:

1. In insgesamt mindestens fünf der anzurechnenden Kurse, darunter in mindestens zwei Leistungskursen müssen jeweils mindestens fünf Punkte erreicht sein.
2. Es müssen drei der anzurechnenden Leistungskurse mit insgesamt mindestens 15 Punkten in der einfachen Wertung abgeschlossen sein.
3. Unter den als Grund- und Leistungskurse anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik sowie in einem Fach des Aufgabenfeldes II oder in einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) sein. Bei den zwei Fremdsprachenkursen muss es sich um Kurse handeln, die zur Erfüllung der Mindestverpflichtungen in den Fremdsprachen nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 14 dienen können. Wer eine Naturwissenschaft und ein Fach des Aufgabenfeldes II als Leistungskursfach gewählt hat, braucht nur einen Deutschkurs einzubringen.
4. Die Ergebnisse von drei Leistungskursen werden dreifach und die übrigen anzurechnenden Kurse zweifach gewichtet.

(4) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen ergibt, wird nach der als Anlage 4 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet. Über den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife entscheidet die zuletzt besuchte Einrichtung.

(5) Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen gemäß Satz 2 oder 4 für den berufsbezogenen Teil erfüllt, erwirbt die Fachhochschulreife und ist zum Besuch der Fachhochschule berechtigt. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis über

1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.

§ 50

Übergangsregelungen

(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich im Schuljahr 2009 / 2010 in der Qualifikationsphase befinden, findet § 45 keine Anwendung und anstelle der Regelungen der §§ 25 bis 27, 30 Absatz 2, § 31 Absatz 2 und 3, § 36 Absatz 3, §§ 40, 43 Absatz 2, §§ 46 und 48 gelten die Regelungen der §§ 14 bis 17, 19 Absatz 2, §§ 20, 25 Absatz 3, §§ 27, 31 Absatz 2, §§ 33, 37 und 47 der Verordnung über Kollegs und Abendgymnasien vom 23. April 1987 (GVBl. S. 1637), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 40 des Gesetzes vom 18. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert wurde, bis zur Beendigung oder dem Verlassen des Bildungsganges. Darüber hinaus finden in den Fällen des Satzes 1 die Regelungen der §§ 39 und 45 Absatz 3 der in Satz 1 genannten Verordnung weiter Anwendung. Satz 1 und 2 gelten nicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich

zu Beginn des Schuljahres 2010 / 2011 nach Rücktritt aus der Qualifikationsphase in der Einführungsphase oder im ersten Kurshalbjahr befinden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Schuljahr 2010 / 2011 die Abiturprüfung erstmalig nicht bestehen, trifft die Schulaufsichtsbehörde hinsichtlich der Anerkennung bereits absolvierter Kurse die notwendigen Anordnungen, um ihnen die Beendigung ihres Bildungsganges zu ermöglichen.

(2) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Schuljahr 2011 / 2012 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 45 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Nachholen der Abiturprüfung vom 21. November 2011 (GVBl. S. 716) geltenden Fassung; darüber hinaus finden §§ 28 und 47 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten der genannten Verordnung geltenden Fassung Anwendung für diejenigen, die vor dem Schuljahr 2012 / 2013 in die Qualifikationsphase eingetreten sind oder eintreten werden.

(3) § 10 Absatz 4 und 5 gilt erstmals für diejenigen, die zum Schuljahr 2012 / 2013 in die Einführungsphase aufgenommen werden. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Schuljahr 2012 / 2013 in die Einführungsphase aufgenommen wurden, gelten § 3 Absatz 4 und § 10 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Nachholen der Abiturprüfung vom 21. November 2011 (GVBl. S. 716) geltenden Fassung. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die vor dem Schuljahr 2012/2013 in die Qualifikationsphase eingetreten sind, gilt § 47 Absatz 5 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom 22. Juli 2013 (GVBl. S. 359) geltenden Fassung.

PrüfVO - Nichtschülerabitur
vom 3. November 2009 (GVBl. 497),
in der Fassung vom 28.09.2016 (GVBl. S. 803, 805)

§ 20

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung endgültig nicht bestanden hat, kann den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In sieben Prüfungsfächern, darunter die Fächer Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, ein naturwissenschaftliches Fach und Geschichte oder ein anderes gesellschaftswissenschaftliches Fach, müssen insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein.
2. In den Fächern Deutsch, Mathematik, der Fremdsprache und dem naturwissenschaftlichen Fach gemäß Nummer 1 müssen insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sein.
3. Höchstens drei der sieben Fächer, darunter höchstens ein Leistungsfach, dürfen mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines dieser Fächer darf mit 0 Punkten bewertet sein.

(2) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 35 und höchstens 105 Punkten wird nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(3) Wer neben dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife die Bedingungen gemäß Satz 2 oder 4 für den berufsbezogenen Teil erfüllt, erwirbt die Fachhochschulreife und ist zum

Besuch der Fachhochschule berechtigt. Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife wird erworben durch den Nachweis über

1. ein einjähriges gelenktes Praktikum,
2. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst oder den Bundesfreiwilligendienst oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht.

Zeiten gemäß Satz 2 Nummer 2, die weniger als ein Jahr umfassen, werden auf die Dauer des Praktikums angerechnet, sofern das Praktikum innerhalb der folgenden sechs Monate begonnen wird. Eine mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Landes- oder Bundesrecht ist dem Praktikum gleichgestellt.

§ 27 Übergangsregelungen

(3) § 20 Absatz 3 gilt erstmals für Prüfungen, die im Jahr 2014 beginnen. Für im Jahr 2013 beginnende Prüfungen findet § 20 in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung von Vorschriften für die Sekundarstufe I, die gymnasiale Oberstufe und den Zweiten Bildungsweg vom 22. Juli 2013 (GVB. S. 359) geltenden Fassung Anwendung.

Anlage 4 der VO-GO bzw. VO-KA

Anlage 4

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der
Fachhochschulreife

Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte	Durchschnitts- note	Punkte
1,0	285-261	2,0	209-204	3,0	152-147
1,1	260-255	2,1	203-198	3,1	146-141
1,2	254-249	2,2	197-192	3,2	140-135
1,3	248-244	2,3	191-187	3,3	134-130
1,4	243-238	2,4	186-181	3,4	129-124
1,5	237-232	2,5	180-175	3,5	123-118
1,6	231-227	2,6	174-170	3,6	117-113
1,7	226-221	2,7	169-164	3,7	112-107
1,8	220-215	2,8	163-158	3,8	106-101
1,9	214-210	2,9	157-153	3,9	100-96
				4,0	95

Anlage 3 der PrüfVO-NichtschülerabiturAnlage 3

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte
1,0	105 - 97	2,0	78 - 76	3,0	57 - 55
1,1	96 - 95	2,1	75 - 74	3,1	54 - 53
1,2	94 - 93	2,2	73 - 72	3,2	52 - 51
1,3	92 - 91	2,3	71 - 70	3,3	50 - 49
1,4	90 - 89	2,4	69 - 68	3,4	48 - 47
1,5	88 - 87	2,5	67 - 66	3,5	46 - 45
1,6	86 - 85	2,6	65 - 64	3,6	44 - 43
1,7	84 - 83	2,7	63 - 62	3,7	42 - 41
1,8	82 - 81	2,8	61 - 60	3,8	40 - 39
1,9	80 - 79	2,9	59 - 58	3,9	38 - 37
				4,0	36 - 35